

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

**BETREFFEND DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG
DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES VOM 14. JUNI 2017 ÜBER DEN
PROSPEKT, DER BEIM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT VON
WERTPAPIEREN ODER BEI DEREN ZULASSUNG ZUM HANDEL AN
EINEM GEREGLTEN MARKT ZU VERÖFFENTLICHEN IST UND ZUR
AUFHEBUNG DER RICHTLINIE 2003/71/EG (WERTPAPIERPROSPEKT-
DURCHFÜHRUNGSGESETZ; WPP-DG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG
WEITERER GESETZE**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 8. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Allgemeines	6
1.2 Schwerpunkte der Wertpapierprospektverordnung	8
1.2.1 Anwendungsbereich – Prospektpflicht	8
1.2.2 Prospekt	12
1.2.3 Grenzüberschreitende Angebote, Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt	15
1.2.4 Aufsicht	17
1.2.5 Sanktionen	19
1.3 Inkrafttreten, Anwendbarkeit	19
2. Begründung der Vorlage.....	22
3. Schwerpunkte der Vorlage	24
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	30
4.1 Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz	30
4.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz	37
4.3 AIFMG und OffG	37
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	38
6. Regierungsvorlagen	39
6.1 Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz	39
6.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG	59
6.3 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds; AIFMG	63
6.4 Offenlegungsgesetz; OffG	67

Beilagen:

- Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG
- TOC

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichten ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (Wertpapierprospektverordnung) soll der Reform des bislang geltenden Wertpapierprospektrechts mit einem besonderen Fokus auf einen einheitlichen, gleichwertigen Anlegerschutz dienen. Daneben soll der Verwaltungs- und Kostenaufwand bei der Prospekterstellung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Emittenten von Sekundäremissionen und Daueremittenten gesenkt werden. Die Wertpapierprospektverordnung steht in engem Zusammenhang mit der von der EU-Kommission bis Ende 2019 geplanten Kapitalmarktunion. In der EU kommt der Wertpapierprospektverordnung ab 21. Juli 2019 volle Anwendbarkeit zu.

Mit den neuen Regeln wird der Schwellenwert für die Prospektpflicht für öffentliche Angebote von Wertpapieren und bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt im EWR mit 1 Million Euro harmonisiert und Ausnahmetatbestände erfahren eine Erweiterung. Zudem werden Vereinfachungen im Hinblick auf die Erstellung und Ausgestaltung der Prospekte, die Verschlankung der Prospektzusammenfassungen und im Hinblick auf bestimmte Emittenten, wie Daueremittenten und KMU-Emittenten, eingeführt. Wer den Status eines Daueremittenten erhält, kann ein beschleunigtes Billigungsverfahren unter Verwendung eines einheitlichen Registrierungsformulars nutzen. Für KMU-Emittenten und andere nicht börsennotierte Unternehmen wird ein EU-Wachstumsprospekt eingeführt. Unternehmen, deren Wertpapiere innerhalb der letzten 18 Monate an einem organisierten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen waren, können bei Sekundäremissionen zudem von vereinfachten Anforderungen bei einem Zulassungs- und/oder Angebotsprospekt profitieren. Darüber hinaus soll die vorherrschende Praxis eines zum Teil überbordenden Katalogs an Risikofaktoren durch entsprechende Vorschriften auf Minimierung solcher Angaben abgeschafft werden. Die Aufsichtsbehörden werden mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet und es wird ein dem EU-Standard entsprechendes Sanktionsregime eingeführt, sodass im EWR von gleichen Wettbewerbsbedingungen ausgegangen werden kann, die das Funktionieren des Wertpapierbinnenmarktes fördern.

Die Wertpapierprospektverordnung gilt in Liechtenstein nach der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Dabei kommt ihr jedoch insoweit ein eingeschränkter Anwendungsbereich zu, als Liechtenstein derzeit noch über keinen geregelten Markt und keine entsprechende Börsenregulierung verfügt. Einige der Bestimmungen der Wertpapierprospektverordnung bedürfen jedoch einer nationalen Durchführung. Dazu dient die Schaffung des Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes, welches zeitgleich mit der vollen Anwendbarkeit der Wertpapierprospektverordnung in der EU am 21. Juli 2019 in Liechtenstein in Kraft treten soll. Mit der Totalrevision des Wertpapierrechts verbunden sind Anpassungen im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG), Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und im Offenlegungsgesetz (OffG).

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 25. September 2018

LNR 2018-1114

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Am 14. Juni 2017 hat der Europäische Gesetzgeber die Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (Wertpapierprospektverordnung), erlassen. Mit dieser Verordnung erfolgt ein wesentlicher Schritt zur Vollendung der Kapitalmarktunion, der das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts bei einem breiten Spektrum von Wertpapieren erleichtert. Mit der Wertpapierprospektverordnung wird die Richtlinie 2003/71/EG (Wertpapierprospektrichtlinie), die bisher harmonisierte Grundsätze und Vorschriften für den Prospekt festgelegt hatte, aufgehoben. In Liechtenstein wurde die Richtlinie 2003/71/EG im Wertpapierprospektgesetz (WPPG) umgesetzt, welches mit der vorliegenden Gesetzesvorlage ebenfalls aufgehoben werden soll.

Aufgrund der fragmentierten Rechtsgrundlagen im EWR nach unterschiedlicher Umsetzung der Wertpapierprospektrichtlinie in den EWR-Mitgliedstaaten hat es der EU-Gesetzgeber für angemessen und notwendig angesehen, die beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt geltenden Offenlegungsvorschriften in Form einer direkt geltenden Verordnung festzulegen. Damit soll auch das Vertrauen in die Transparenz der Märkte EWR-weit gestärkt und die Regulierungskomplexität sowie die Such- und Compliancekosten in Anbetracht der unterschiedlichen Regelungen für

die Unternehmen verringert werden. Das Ziel ist darauf gerichtet, die Rechtsanwendung zu vereinfachen, die Effizienz zu erhöhen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, um so zum Abbau von Verwaltungslasten beizutragen. Gleichzeitig soll dem Anlegerschutz und der Markteffizienz Rechnung getragen werden.

Der Gegenstand der Wertpapierprospektverordnung bezieht sich nach Art. 1 Abs. 1 der Wertpapierprospektverordnung auf die Anforderungen an die Erstellung, Billigung und Verbreitung von Prospekten, die beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt im EWR zu veröffentlichen sind. Der Offenlegung von Informationen zur Sicherung des Anlegerschutzes kommt eine zentrale Bedeutung zu. Mit der Wertpapierprospektverordnung soll ein wesentlicher Beitrag zum besseren Funktionieren des grenzüberschreitenden Pass-Mechanismus (EWR-Wertpapierprospektpass) und damit zum Funktionieren des Wertpapierbinnenmarktes geleistet werden. Die Wertpapierprospektverordnung steht im Weiteren in engem Zusammenhang mit anderen EWR-Kapitalmarktrechtsakten, wie z.B. der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II – Richtlinie 2014/65/EU), Marktmissbrauchsverordnung (MAR – Verordnung (EU) Nr. 596/2014), Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2013/50/EU), Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIP – Verordnung (EU) Nr. 1286/2014) oder der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BRRD – Richtlinie 2014/59/EU). Insbesondere im Hinblick auf die Begriffsdefinitionen „Wertpapier“, „qualifizierter Anleger“, „geregelter Markt“, „KMU und KMU-Wachstumsmarkt“, „MTF und OTF“ wird auf die relevanten Definitionen der MiFID II verwiesen und in verschiedenen anderen Bestimmungen auf die genannten Rechtsakte Bezug genommen.

1.2 Schwerpunkte der Wertpapierprospektverordnung

1.2.1 Anwendungsbereich – Prospektpflicht

Der Anwendungsbereich ist in Art. 1 Abs. 2 bis 6 der Wertpapierprospektverordnung negativ formuliert, indem festgelegt wird, wann die Wertpapierprospektverordnung keine Anwendung findet. Bei den Ausnahmen von der Prospektpflicht wird zwischen Ausnahmen nach der Art von Wertpapieren und nach einem Schwellenwert unterschieden. Bei den Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines gebilligten Prospekts wird zwischen Ausnahmen nach der Art der öffentlichen Angebote und neu auch nach den Instrumenten zum Handel an einem geregelten Markt unterschieden. Art. 1 der Wertpapierprospektverordnung stellt eine umfassende Regelung dar und fasst sämtliche Ausnahmen in einer Bestimmung zusammen. Damit wird im Gegensatz zur früheren Wertpapierprospektrichtlinie eine bessere Übersichtlichkeit im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Wertpapierprospektverordnung geschaffen. Auch die klare Unterscheidung zwischen der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts bei öffentlichen Angeboten einerseits und bei der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt andererseits trägt dazu bei.

Von der Ausnahme nach Art des Wertpapiers sind z.B. Anteile an Fonds des offenen Typs (insbesondere UCITS), öffentlich-rechtlich garantierte Wertpapiere oder zweckgebundene Namensaktien betroffen.

Im Hinblick auf die Ausnahme nach einem Schwellenwert findet aufgrund der Verwendung des Rechtsinstruments einer Verordnung durch den europäischen Gesetzgeber eine Vollharmonisierung im EWR statt. Der Schwellenwert für die Ausnahme von der Prospektpflicht wird bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren im EWR generell, unbeschadet der Art von Wertpapier oder der Angebotsform, ab einem Gesamtgegenwert von 1 Million Euro berechnet über einen

Zeitraum von zwölf Monaten festgelegt. Damit soll ein Beitrag zum besseren Funktionieren des Wertpapierbinnenmarktes geschaffen und die bisherige fragmentierte Rechtslage betreffend die Schwellenwerte in den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten beseitigt werden. Es darf demnach im EWR für kein öffentliches Angebot von Wertpapieren mit einem Gegenwert unterhalb des neuen Schwellenwertes von 1 Million Euro eine Prospektpflicht bestehen. Es bleibt jedoch den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten vorbehalten, national für öffentliche Angebote von Wertpapieren in ihrer Jurisdiktion andere Offenlegungspflichten vorzusehen, sofern diese keine unverhältnismässige oder unnötige Belastung für Emittenten, Anbieter oder die Zulassung zum Handel von Wertpapieren an einem geregelten Markt beantragenden Personen darstellen.

Darüber hinaus bleibt es den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten vorbehalten, öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auszunehmen, sofern diese Angebote auf den jeweiligen EWR-Mitgliedstaat beschränkt sind, d.h. keine Notifizierungen von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates an zuständige Behörden des Aufnahmestaates im EWR erfolgen, und der Gesamtgegenwert eines solchen Angebots im EWR über einen Zeitraum von zwölf Monaten 8 Millionen Euro nicht überschreitet. Damit wird den EWR-Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, auf die Charakteristika des eigenen Marktes durch eine nationale Regelung einzugehen. Insbesondere Retail-Märkte, welche von nationalen Gegebenheiten stark beeinflusst sind, können eine unterschiedliche Gestaltung benötigen, was sowohl den Emittenten als auch den Investoren entgegen kommen kann. Sobald man jedoch vom EWR-Wertpapierprospektpass nach der Wertpapierprospektverordnung profitieren möchte, kommt der mit der Wertpapierprospektverordnung harmonisierte Schwellenwert von 1 Million Euro zum Tragen.

Die Wertpapierprospektverordnung basiert generell auf den Ergebnissen von umfangreichen Konsultationen unter den Stakeholdern (u.a. Regulierungsbehörden, Industrieverbänden, Anlegerschutzvereinigungen, Börsen, Anwälten und Gesellschaften, SME und Crowd-Funding Plattformen) im Jahr 2015. Im Hinblick auf die Schwellenwerte wurden unterschiedliche Vorschläge von einer Herabsetzung des früheren Schwellenwerts von 5 Millionen Euro nach Art. 1 Abs. 2 Bst. h der Wertpapierprospektrichtlinie (umgesetzt in Art. 2 Abs. 2 Bst. h WPPG) bis zu einer wesentlichen Erhöhung desselben unterbreitet. Wesentlich schien dem europäischen Gesetzgeber jedoch, eine angemessene Balance zwischen Anlegerschutz und der Erleichterung des administrativen Aufwandes bei den Emittenten, Anbietern und den eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen im Sinne einer Förderung der Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten zu finden. Somit wird die Schwelle für die Prospektpflicht bzw. für dessen Veröffentlichungspflicht bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren ober bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt mit einem Gesamtgegenwert von 1 Million Euro berechnet auf zwölf Monate festgelegt. Damit sollen Anleger ausreichend geschützt und insbesondere KMU-Emittenten und andere nicht börsennotierte Unternehmen von administrativem Aufwand und Kosten entlastet werden.

Als Begründung wird insbesondere im Erwägungsgrund 12 angeführt, dass der mit der Erstellung eines Prospekts bei Angeboten in einer Grössenordnung unterhalb des neuen Schwellenwertes entstehende Aufwand in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Emissionserlös stehe. Dies wiederum deutet darauf hin, dass jedenfalls die Schwelle für die Veröffentlichungspflicht eines Prospekts für ein Wertpapierangebot ab einem Gesamtgegenwert im EWR ab 100 000 Euro über einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Art. 3 Abs. 2 Bst. e Wertpapierprospektrichtlinie (umgesetzt in Art. 5 Abs. 1 Bst. c WPPG) unverhältnismässig war, und deshalb fallen gelassen wurde. Selbst KMU und Crowd-Funding Platt-

formen mit Kleinstemissionen veröffentlichen in der Regel Angebote von Wertpapieren mit Gesamtgegenwerten von weit über 100 000 Euro. Der neue Schwellenwert von 1 Million Euro kommt damit insbesondere den KMU und neuen Formen von Kapitaleinsammlungen zur Förderung bestimmter Unternehmen (z.B. Start-Ups) entgegen und berücksichtigt gleichermassen einen angemessenen Anlegerschutz.

Abgesehen vom Wegfall des Ausnahmetatbestandes der Schwelle von 100 000 Euro nach Art. 3 Abs. 2 Bst. e Wertpapierprospektrichtlinie (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WPPG) bleiben die übrigen Ausnahmetatbestände im Hinblick auf verschiedene Angebotsformen, wie z.B. Angebot von Wertpapieren an ausschliesslich qualifizierte Anleger, an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger, mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder mit einem Mindestbetrag von 100 000 Euro pro Anleger, etc. wie bisher aufrecht.

Neu werden die Ausnahmen von der Pflicht der Veröffentlichung eines Prospekts auf die Zulassung bestimmter Instrumente zum Handel an einem geregelten Markt erweitert auf gattungsgleiche Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt, sofern sie über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als 20% (bisher 10% nur bei Aktien) der bereits zugelassenen Wertpapiere ausmachen. Ebenso trifft die Ausnahme, jedoch mit gewissen Einschränkungen, neu auf Aktien zu, die aus der Umwandlung oder dem Eintausch anderer Wertpapiere oder aus der Ausübung der mit anderen Wertpapieren verbundenen Rechten resultieren, soweit es sich dabei um gattungsgleiche Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt handelt und sie über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als 20% der bereits zugelassenen Wertpapiere ausmachen. Schliesslich gilt die Ausnahme auch für Wertpapiere, die aus der Umwandlung oder dem Tausch anderer Wertpapiere, Eigenmittel oder anrechnungsfähiger Verbindlichkeiten durch eine Abwicklungsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Richtlinie

2014/59/EU (in Liechtenstein umgesetzt im Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen; SAG) resultieren.

Abschliessend wird festgehalten, dass für Emittenten, Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen, unbeschadet der beschriebenen Ausnahmen von der Prospektpflicht bzw. der Pflicht zur Veröffentlichung, immer die Möglichkeit besteht, einen Prospekt auf freiwilliger Basis im Einklang mit der Wertpapierprospektverordnung zu erstellen und zu veröffentlichen, wobei dann sämtliche Rechte und Pflichten der Wertpapierprospektverordnung gelten.

Im Hinblick auf spätere Weiterveräusserungen von Wertpapieren bzw. auf endgültige Platzierungen von Wertpapieren durch Finanzintermediäre bleibt die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts unter denselben Voraussetzungen wie bisher bestehen, doch wird dieser Bereich eigens in Art. 5 der Wertpapierprospektverordnung geregelt. Ergänzend wird eine Bestimmung aufgenommen, dass, soweit sich ein Prospekt auf die Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel an einem geregelten Markt bezieht, zu dem ausschliesslich qualifizierte Anleger zu Zwecken des Handelns mit diesen Wertpapieren Zugang erhalten, bei einer Weiterveräusserung an nichtqualifizierte Anleger ein Prospekt nach der Wertpapierprospektverordnung zu erstellen ist.

1.2.2 Prospekt

Die Regelungen zur Erstellung eines Prospekts oder eines Basisprospekts basieren im Wesentlichen auf den bisherigen Anforderungen der Wertpapierprospektrichtlinie, sind jedoch besser strukturiert sowie übersichtlicher geregelt und sehen verschiedene Erleichterungen im Hinblick auf die Ausgestaltung des Prospekts bzw. der Einzeldokumente eines Prospekts und im Hinblick auf die Person, die Wertpapiere öffentlich anbietet oder deren Zulassung zum Handel an einem

geregelten Markt beantragt, vor. Eine Modernisierung bzw. Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) findet insoweit statt, als neu auch die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere, die Identität und Kontaktdaten des Emittenten oder Anbieters, einschliesslich der Rechtsträgerkennung (LEI) sowie die Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde und das Datum der Billigung in der Einleitung der Zusammenfassung anzugeben sind. Neu sind auch die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf den Emittenten anzuführen.

Die wesentlichen Erleichterungen der Wertpapierprospektverordnung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Stärkere Vereinheitlichung und Vereinfachung der Prospektzusammenfassung:
 1. Beschränkung der Seitenanzahl auf maximal 7 Seiten, 9 Seiten für mehrere Wertpapiere, 10 Seiten bei Ersatz durch PRIIP-Basisinformationsblatt bzw. zuzüglich 3 Seiten pro weiteres Wertpapier;
 2. Ersatz des Begriffs „Schlüsselinformationen“ durch „Basisinformationen“;
 3. Gliederung in vier Abschnitte mit klarer Vorgabe der jeweiligen Inhalte mit der Möglichkeit diese durch die Angaben nach der PRIIP-Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zu ersetzen;
 4. Einschränkung der Gesamtzahl an Risikofaktoren in Bezug auf den Emittenten bzw. den Garantiegeber auf maximal 15;

5. Ausnahme von der Pflicht zur Prospektzusammenfassung ausgeweitet auf Wertpapiere, die ausschliesslich an einem geregelten Markt oder einem Segment davon gehandelt werden, zu dem ausschliesslich qualifizierte Anleger zu Zwecken des Handels mit diesen Wertpapieren Zugang erhalten, nebst der Ausnahme einer Mindeststückelung von 100 000 Euro;
- Erstellung eines Basisprospekts bei allen Nichtdividendenwerten, wobei der Inhalt der endgültigen Bedingungen spezifiziert wird;
 - Straffung und Vereinfachung des Prospektbilligungsverfahrens für Daueremittenten (einheitliches Registrierungsformular; beschleunigtes Billigungsverfahren von 5 Arbeitstagen; Hinterlegung ohne vorherige Billigung nach Verwendung des einheitlichen Registrierungsformulars in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren);
 - Vereinfachung der Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen für Emittenten bzw. Anbieter deren Wertpapiere während der letzten 18 Monate ununterbrochen an einem geregelten Markt oder KMU-Wachstumsmarkt zugelassen waren (vereinfachtes Zulassungs- und/oder Angebotsprospekt mit speziellem Registrierungsformular und spezieller Wertpapierbeschreibung);
 - Vereinfachtes EWR-Wachstumsprospekt für KMU und andere Emittenten mit geringer Marktkapitalisierung, deren Wertpapiere an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden sowie Emittenten, deren öffentliches Angebot von Wertpapieren einem Gesamtgegenwert im EWR von maximal 20 Millionen Euro über 12 Monate entspricht, sofern kein Handel an MTF und die durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr max. 499 betrug, sofern jedenfalls keine Wertpapiere begeben werden, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wurden;

- Förderung von grenzüberschreitenden Belegschaftsaktienprogrammen (keine Prospektpflicht, soweit über die Anzahl und Art der Wertpapiere sowie die Gründe der Emission informiert wird);
- Gewichtete Kategorisierung der Risikofaktoren nach der tatsächlichen Relevanz für die Anleger;
- Angemessene und verhältnismässige Gebühren sowie Veröffentlichung der Gebühren und aller gebilligten Prospekte auf der FMA-Webseite;
- Kostenloser Online-Zugang mit Suchfunktion für alle im EWR-gebilligten Wertpapierprospekte bei ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde);
- Verminderung von Verwaltungsaufwand und Stärkung der Flexibilität durch elektronische Prospekte (Aufnahme von Informationen mittels Verweis; Aufnahme von Hyperlinks);

Die Neuerungen sollen insbesondere kleinere Emittenten, aber auch alle übrigen Wertpapieremittenten, spürbar im Hinblick auf Verwaltungs- und Kostenaufwand entlasten und zur Erleichterung der Finanzierung über die Kapitalmärkte des EWR beitragen. Die Entwicklung der KMU-Wachstumsmärkte, deren rechtliche Grundlagen mit MiFID II eingeführt wurden, und deren Erfolg, der von ihrer Fähigkeit zur Deckung des Finanzbedarfs von wachsenden KMU abhängt, bleibt noch abzuwarten. Die Regulierung der Prospekthaftung bleibt abgesehen von den Rahmenvorgaben der Wertpapierprospektverordnung den nationalen Gesetzgebern vorbehalten.

1.2.3 Grenzüberschreitende Angebote, Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt

Wie bisher ist die Billigung eines Prospekts, Basisprospekts und neu auch des EWR-Wachstumsprospekts bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren oder

bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bzw. KMU-Wachstumsmarkt in einem Mitgliedstaat auch in allen anderen Mitgliedstaaten gültig (EWR-Wertpapierprospektpass). Dazu hat eine Notifizierung der zuständigen Behörde nach Art. 25 der Wertpapierprospektverordnung des entsprechenden Herkunftsmitgliedstaates an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates über ein eigens von der ESMA einzurichtendes Notifizierungsportal binnen eines Arbeitstages zu erfolgen. Mit der Notifizierung ist auch die rechtmässige Erstellung des Prospekts zu bescheinigen. Dasselbe gilt sinngemäss für Nachträge und Mitteilungen der endgültigen Bedingungen. Vom Prospekt hat jedenfalls die Zusammenfassung in der Amtssprache oder mindestens einer der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats oder einer von diesem anerkannten Sprache, unbeschadet anderer Sprachregelungen, vorzuliegen. Für die Notifizierung darf weder vom Herkunfts- noch vom Aufnahmemitgliedstaat eine Gebühr erhoben werden. Im Hinblick auf die Notifizierung von Registrierungsformularen oder einheitlichen Registrierungsformularen sind für Emissionen von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 1 000 Euro und solchen mit verbrieften Rechten sowie für Emittenten aus Drittstaaten spezielle Regelungen in Art. 26 der Wertpapierprospektverordnung vorgesehen, wenn es sich bei dem gewählten Herkunftsmitgliedstaat nicht um jenen handelt, dessen zuständige Behörde das Registrierungsformular oder einheitliche Registrierungsformular gebilligt hat.

Soweit Prospekte von Drittstaatsemittenten (z.B. Emittenten in der Schweiz) nach Massgabe der Wertpapierprospektverordnung erstellt sind, können diese nach Wahl des Emittenten in einem EWR-Mitgliedstaat (z.B. in Liechtenstein) vor einem öffentlichen Angebot gebilligt oder zum Handel an einem geregelten Markt auf Antrag zugelassen werden. Für diese Wertpapiere erwachsen alle mit der Billigung bzw. Zulassung in der Wertpapierprospektverordnung in Bezug auf einen Prospekt vorgesehenen Rechte und Pflichten. Die Aufsicht obliegt der zu-

ständigen Behörde des für die Billigung gewählten EWR-Mitgliedstaats, der zur Herkunftsmitgliedstaatsbehörde wird (z.B. Liechtenstein).

Soweit Prospekte von Drittstaatsemittenten (z.B. Emittenten in der Schweiz nach den Vorgaben des nationalen Rechts im relevanten Drittstaat (z.B. schweizerisches Recht) erstellt sind, können diese nach Wahl des Emittenten in einem EWR-Mitgliedstaat (z.B. Liechtenstein) vor einem öffentlichen Angebot gebilligt oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, soweit das Drittstaatsrecht (z.B. schweizerisches Recht) gemäss einem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission für gleichwertig anerkannt wird und Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden bestehen. Wenn die Wertpapiere des Drittstaatsemittenten ausserhalb des gewählten EWR-Mitgliedstaats (z.B. Liechtenstein) auch in einem anderen EWR-Mitgliedstaat öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden sollen, kommt auch in diesem Fall das zwischen EWR-Mitgliedstaaten geltende Notifizierungsverfahren zur Anwendung. Im umgekehrten Fall, wenn von einem EWR-Emittenten (z.B. Emittent in Liechtenstein) ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zu einem geregelten Markt mit einem im EWR gebilligten Prospekt (z.B. Billigung der FMA in Liechtenstein) in einem Drittstaat (z.B. Schweiz) beabsichtigt wird, gilt es das nationale Recht des Drittstaats zu erfüllen. Inwieweit ein nach EWR-Recht bzw. liechtensteinischem Recht erstellter Prospekt die Anforderungen an einen Prospekt in Drittstaaten (z.B. Schweiz) für eine Billigung abdeckt, gilt es im Einzelfall zu prüfen, wobei eine Billigung bis anhin im Hinblick auf das schweizerische Recht problemlos möglich war.

1.2.4 Aufsicht

Die Mitgliedstaaten haben eine zuständige Behörde zu benennen und diese der ESMA bekannt zu geben. Die Wertpapierprospektverordnung sieht in Art. 32 eine Mindestliste an recht umfassenden Befugnissen vor, mit welchen die zuständi-

gen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die nationalen Gesetzgeber auszustatten sind. Der Grossteil der Befugnisse entspricht den bereits bisher in Art. 21 der Wertpapierrichtlinie bzw. in Art. 29 WPPG vorgesehenen Befugnissen. Aufgrund der technischen und regulatorischen Weiterentwicklung der Finanzmärkte findet eine gewisse Erweiterung des Kreises der Beaufsichtigten, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Handelsplätze neben dem geregelten Markt, statt. Ausserdem werden die Eingriffsbefugnisse der FMA in dem Sinne erweitert, dass der FMA neu die Prospektprüfung oder ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt für die Dauer einer von ihr vorgenommenen Produktintervention nach Art. 42 der Verordnung (EU) 600/2014 (MIFIR) aussetzen oder einschränken kann. Soweit ein Emittent, Anbieter oder eine die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person wiederholt und schwerwiegend gegen die Prospektverordnung verstossen hat, kann die FMA während höchstens fünf Jahren eine Prospektbilligung verweigern. Ausserdem kann die FMA zur Gewährleistung des Anlegerschutzes oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes neu einerseits Informationen, die die Bewertung der angebotenen Wertpapiere beeinflussen können, bekanntmachen oder deren Bekanntmachung verlangen. Andererseits kann sie den Handel der Wertpapiere aussetzen oder die Aussetzung verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Handel angesichts der Lage des Emittenten den Anlegerinteressen abträglich wäre.

Im Weiteren sind auch Regelungen zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten und der ESMA vorgesehen, die in der Gesetzesvorlage nicht näher durchgeführt werden, sondern direkt gelten. Die Zusammenarbeit betrifft den Informationsaustausch sowie die Amtshilfe bei Ermittlungen sowie Überwachungs- und Durchführungsmassnahmen (Art. 33 der Wertpapierprospektverordnung) zwischen den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden richtet sich nach dem

Herkunftsmitgliedstaatsprinzip, doch kann gemäss Art. 37 der Wertpapierprospektverordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch der Aufnahmemitgliedstaat Vorsichtsmassnahmen treffen. In der Praxis könnte es gegebenenfalls bei ausländischen Angeboten/Emittenten oder im Zusammenhang mit notifizierten Prospekten zu Zuständigkeitsfragen kommen. Bei der Ausübung der Aufsicht sind das Berufsgeheimnis und die Datenschutzregelungen (Art. 35 u. 36 der Wertpapierprospektverordnung) zu berücksichtigen.

1.2.5 Sanktionen

Die Sanktionsregelungen der Wertpapierprospektverordnung entsprechen den neuen harmonisierten europäischen Anforderungen an ein wirksames, verhältnismässiges und abschreckendes Sanktionsregime, welches mit entsprechend hohen Maximalstrafsätzen ausgestattet ist. Diesbezüglich erfolgt eine wesentliche Verschärfung im Vergleich zur bisherigen Richtlinienvorgabe.

Wie in anderen EU-Rechtsakten regelt auch die Wertpapierprospektverordnung in Art. 41, dass sowohl bei der Aufsichtsbehörde als auch bei Emittenten, Anbietern oder anderen involvierten Personen wirksame Systeme eingerichtet werden, damit tatsächliche oder mögliche Verstösse gegen die Wertpapierprospektverordnung gemeldet werden können.

1.3 Inkrafttreten, Anwendbarkeit

Die gegenständliche Gesetzesvorlage für ein Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz (WPP-DG) soll gleichzeitig mit der vollständigen Anwendbarkeit der Wertpapierverordnung in der EU am 21. Juli 2019 in Kraft treten. Bis dahin sollte der Übernahmeprozess der Wertpapierprospektverordnung sowie der von der EU-Kommission zu erlassenden Rechtsakte (Level II Rechtsakte) in das EWR-Abkommen abgeschlossen sein.

In der EU ist die Wertpapierprospektverordnung am 20. Juli 2017 in Kraft getreten. Eine verbindliche Anwendung der neuen Prospektvorschriften in der EU ist ab dem 21. Juli 2019 vorgeschrieben, wobei aufgrund eines gestaffelten Anwendungsbeginns die Regelungen über die Prospektpflicht auslösenden Schwellenwerte bereits ab dem 21. Juli 2018 gelten. Die Ausnahmeregelungen betreffend die Zulassung bestimmter Instrumente zum Handel an einem geregelten Markt nach Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. a bis c und Unterabs. 2 der Wertpapierprospektverordnung gelten bereits seit 20. Juli 2017.

Der Rechtsakt und die auf seiner Grundlage erlassen Durchführungsrechtsakte (Level II Rechtsakte der EU-Kommission) müssen in das EWR-Abkommen übernommen werden und finden nach erfolgter EWR-Übernahme in Liechtenstein direkte Anwendung. Die EU-Kommission hat bereits einen ersten Diskussionsentwurf für eine Delegierte Verordnung zur Ergänzung und Präzisierung verschiedener Bestimmungen der Wertpapierprospektverordnung (Art. 9, 13 bis 15 und 20 der Wertpapierprospektverordnung), z.B. im Hinblick auf das einheitliche Registrierungsformular, die Mindestangaben und Aufmachung des Prospekts und Basisprospekts, die Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen, den EU-Wachstumsprospekt, den endgültigen Bedingungen, den Schemata für die aufzunehmenden spezifischen Angaben und die Prüfung sowie Billigung des Prospekts, auf Basis der technischen Empfehlungen von ESMA erarbeitet. Dieser Rechtsakt orientiert sich inhaltlich und strukturell unter Berücksichtigung der Erleichterungen durch die Wertpapierprospektverordnung an der bisher gemäss Art. 9 WPPG geltenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 809/2004, welche wie die Wertpapierprospektrichtlinie ebenfalls aufgehoben wird. Die formelle Verabschiedung dieser Delegierten Verordnung durch die EU-Kommission ist für Dezember 2018 geplant, gemäss der Wertpapierprospektverordnung muss sie bis spätestens 21. Januar 2019 vorliegen. In der Folge verbleibt den Marktteilnehmern bis zum vollständigen Inkrafttreten der Wertpapierprospektverordnung am

21. Juli 2019 und auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakte (Level II) sowie des gegenständlichen Gesetzes noch eine gewisse Zeit, um sich mit sämtlichen Neuerungen im Detail vertraut zu machen.

Gemäss Art. 7 Abs. 13 der Wertpapierprospektverordnung hat ESMA bereits technische Regulierungsstandards (RTS) zur Prospektzusammenfassung ausgearbeitet (ESMA31-62-1002 vom 28.6.2018), in denen Inhalt und Format der Darstellung der wesentlichen Finanzinformationen und die einschlägigen wesentlichen Finanzinformationen unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten von Wertpapieren und Emittenten (Aktien bzw. Anleihen von nichtfinanziellen Unternehmen, von Banken, von Versicherungen, von Zweckgesellschaften und von geschlossenen Fonds) präzisiert werden. Es ist einerseits insbesondere auf die Verständlichkeit der Informationen für die Anleger zu achten. Andererseits muss die elektronische Lesbarkeit aller Daten gewährleistet sein und es müssen die technischen Vorkehrungen entsprechend den Vorgaben getroffen werden, damit das ESMA-Notifizierungsportal von allen Seiten genutzt werden kann und die Funktion des Wertpapierprospekt-Passes sichergestellt ist. Im RTS werden darüber hinaus auch Regelungen zur Werbung für einen Prospekt und zur Veröffentlichung des Prospekts getroffen. Auch dieser RTS wird von der EU-Kommission formell verabschiedet und bis zum 21. Juli 2019 freigegeben werden.

Von der ESMA wurden zudem Konsultationsverfahren zum Zweck der Erarbeitung eines weiteren RTS bzw. von Leitlinien eröffnet. Dieser RTS soll die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren im Zusammenhang mit Übernahmen durch Eintausch oder im Zusammenhang mit einer Fusion oder Spaltung durch Zuteilung im Sinne von Art. 1 Abs. 4 Bst. f und g sowie Art. 1 Abs. 5 Bst. e und f der Wertpapierprospektverordnung präzisieren (ESMA 31-62-962). Die Leitlinien sollen die zuständigen Behörden bei der Überprüfung der Spezifität und der Wesentlichkeit der Risikofaktoren nach

Art. 16 der Wertpapierprospektverordnung sowie deren Einstufung entsprechend ihrer Beschaffenheit in die Risikokategorien unterstützen (ESMA31-92-996). Die Konsultation betreffend einen RTS zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Gleichwertigkeit von Prospekten, die unter dem Recht eines Drittstaats erstellt werden (Art. 29 der Prospektrichtlinie) ist noch ausstehend.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

In Liechtenstein kommt der Verordnung (EU) 2017/1129 nach deren Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbare Wirkung zu. Einzelne Bestimmungen der Wertpapierprospektverordnung bedürfen einer Umsetzung in nationales Recht. Die notwendige Umsetzung erfolgt in der Gesetzesvorlage, dem Wertpapierprospektdurchführungsgesetz (WPP-DG), dem gleichzeitige Geltung zur Wertpapierprospektverordnung zukommt.

Damit kommt Liechtenstein seiner Verpflichtung nach dem EWR-Abkommen nach und schafft gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu allen anderen EWR-Mitgliedstaaten. Öffentliche Angebote von Wertpapieren, die von der FMA gebilligt werden, können weiterhin EWR-weit (EWR-Wertpapierprospekt-Pass) erfolgen oder für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden. Eine Zulassung an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt in Liechtenstein ist derzeit mangels Bestehens solcher Märkte nicht möglich. Im Weiteren wird durch die Gesetzesvorlage Marktintegrität gewährleistet und ein wesentlicher Beitrag für einen umfassenden Investorenschutz geleistet. Damit werden alle Voraussetzungen, die ein international anerkannter Finanzmarkt zu erfüllen hat, abgedeckt.

Zudem dient die Vorlage der ständigen Weiterentwicklung des Finanzmarktes im Bereich der Wertpapierprospekte. In den letzten Jahren hat die Attraktivität Liechtensteins als effizienter Billigungsstandort für Wertpapierprospekte zuge-

nommen. Wurden im Jahr 2015 lediglich fünf Wertpapierprospekte gebilligt, so waren es 2016 bereits elf und 2017 insgesamt zwölf Wertpapierprospekte. Im ersten Halbjahr 2018 wurden bereits 15 Prospekte gebilligt, mehr als im genannten Jahr 2017. Gründe für diesen Anstieg liegen zum einen darin, dass weitere liechtensteinische Emittenten neu auf dem Markt aktiv werden, und zum anderen darin, dass ausländische Emittenten, darunter professionelle Verbriefungsgesellschaften aus Luxemburg, ihre Wertpapierprospekte von der FMA billigen lassen. Bei bestimmten Nichtdividendenwerten (z.B. Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von 1 000 Euro oder mit verbrieften Rechten gemäss Art. 2 Bst. m Ziff. ii der Wertpapierprospektverordnung) hat der Emittent nämlich ein Wahlrecht zwischen dem Sitzstaat und einem anderen EWR-Staat. Ein Wahlrecht kommt auch Emittenten mit Sitz in Drittstaaten nach Art. 2 Bst. m Ziff. iii der Wertpapierprospektverordnung zu, und zwar für alle Wertpapiere, nicht nur für die zuvor genannten bestimmten Nichtdividendenwerte.

Mit einem zeitgleichen Inkrafttreten der Gesetzesvorlage in Liechtenstein mit der vollen Anwendbarkeit der Wertpapierprospektverordnung in der EU soll diese positive Entwicklung weiter gefördert werden. Sollten sich in Liechtenstein künftig ein geregelter Markt, ein KMU-Wachstumsmarkt oder andere Handelsplattformen wie MTF oder OTF etablieren, ist mit einer weiteren Zunahme des Wertpapiergeschäfts zu rechnen. Im Weiteren könnte ein zunehmendes Interesse von Marktteilnehmern an der Billigung von Wertpapierprospekten im Zusammenhang mit ICOs (initial coin offerings) entstehen. Aufgrund der laufenden Diskussionen auf europäischer Ebene kann damit gerechnet werden, dass künftig ein beachtlicher Teil der ICO unter die Anwendbarkeit der Wertpapierprospektverordnung und der gegenständlichen Gesetzesvorlage fallen könnten, soweit die tokenisierten Vermögenswerte als Wertpapiere oder als Wertpapieren gleichgestellte Wertrechte qualifizieren.

Ebenfalls zu erwähnen ist, dass die Wertpapierprospektverordnung als wesentlicher Eckpfeiler der von der EU-Kommission bis Ende 2019 geplanten Kapitalmarktunion zur Förderung der Innovation des Finanzmarktes durch leichten, kostengünstigen und alternativen Zugang zu Kapitalmärkten beiträgt. Dies wirkt sich insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, Crowd-Funding Plattformen oder Start-Ups, die EU-weit Geld aufnehmen wollen, günstig aus.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das gegenständliche WPP-DG dient der Durchführung der Wertpapierprospektverordnung (EU) 2017/1129 und beschränkt sich auf die notwendigen Regelungen, die aufgrund von Art. 49 Abs. 3 der Wertpapierprospektverordnung einer nationalen Umsetzung bis zum 21. Juli 2019 bedürfen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Regelung der Prospekthaftung und der Haftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Billigungsprozess, die Benennung der zuständigen Behörde sowie die Festlegung deren Befugnisse und die Sanktionsbestimmungen. Die Gesetzesvorlage ergänzt in diesen Bereichen die ansonsten direkt anwendbare Wertpapierprospektverordnung sowie die auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission.

Die Haftungsregelungen in den Art. 4 bis 8 der Gesetzesvorlage setzen die Vorgaben der Wertpapierprospektverordnung um und entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des bisher geltenden WPPG. Mit Art. 9 der Gesetzesvorlage wird die FMA als die in Liechtenstein zuständige Behörde für den Vollzug der Wertpapierprospektverordnung bestimmt und in Art. 10 der Gesetzesvorlage werden analog zu den Vorgaben der Wertpapierprospektverordnung die Befugnisse der FMA festgelegt. Die übrigen Bestimmungen der Gesetzesvorlage beziehen sich auf das Sanktionsrecht gemäss den europäischen Vorgaben und regeln auch die Möglichkeit der Meldung von Gesetzesverstössen entweder gegenüber Emitten-

ten, Anbieter oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen bzw. gegenüber der FMA.

Neben den genannten Umsetzungsverpflichtungen der Wertpapierprospektverordnung wurden insbesondere die Bestimmungen der Wertpapierprospektverordnung, die dem nationalen Gesetzgeber einen Regelungsspielraum einräumen, auf deren Anwendbarkeit in Liechtenstein geprüft. Im Wesentlichen sind vier Optionsrechte in der Wertpapierprospektverordnung vorgesehen:

a) Art. 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Wertpapierprospektverordnung:

Es steht den nationalen Gesetzgebern frei, bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert in der Union von weniger als 1 Million Euro über einen Zeitraum von 12 Monaten auf nationaler Ebene andere Offenlegungspflichten als die Erstellung von Prospekten vorzusehen, sofern diese keine unverhältnismässige oder unnötige Belastung darstellen. In Liechtenstein soll von dieser Option im Rahmen der Vorlage kein Gebrauch gemacht werden, da bei Umsetzungen von EU-Rechtsakten grundsätzlich der Ansatz einer Minimalumsetzung verfolgt wird. Nach bisheriger Praxis liegen die Gesamtgegenwerte der gebilligten Prospekte für Wertpapierangebote zudem weit über dem Schwellenwert von 1 Million Euro. Kleinemissionen mit einem Gegenwert von 100 000 bis zu 1 Million Euro sind ganz selten und zu Kleinstemissionen mit einem Gegenwert von unter 100 000 Euro gibt es aufgrund der Ausnahme von der Prospektpflicht keine Angaben. Freiwillige Unterstellungen sind bis anhin keine bekannt. Es ist im Weiteren festzustellen, dass der Retailmarkt, der einen besonderen Schutz notwendig machen würde, in Liechtenstein mangels vorhandenem geregelten Markt bisher sehr klein ist. Auch von der Möglichkeit, Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger im Rahmen dieser prospektfreien Angebote im Inland analog anderen Jurisdiktionen (z. B. DE) einzuführen, wird vorläufig abgesehen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Wertpapiermarkt in Liechten-

stein weiter entwickelt. Je nach dem kann zu einem späteren Zeitpunkt von der Option der Wertpapierprospektverordnung Gebrauch gemacht werden. In der Zwischenzeit könnte jedenfalls eine Minimalumsetzung den Finanzplatz für europäische Emittenten oder Drittstaatsemittenten attraktiver machen, ohne dass damit auf den ersten Blick eine Verminderung des erforderlichen Anlegerschutzes verbunden wäre.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund anderer Marktverhältnisse in Deutschland der deutsche Gesetzgeber aus Anlegerschutzgründen von dieser Option Gebrauch gemacht hat. Nach § 3a deutsches WpPG (Wertpapierprospektgesetz) ist bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren ab einem Gesamtgegenwert von 100 000 Euro (Untergrenze) über den Zeitraum von zwölf Monaten bis zu einem Gesamtgegenwert von 8 Millionen Euro (Obergrenze) ein maximal dreiseitiges Wertpapier-Informationsblatt (WIB) zu erstellen, zu hinterlegen und zu veröffentlichen, soweit für das Wertpapier kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) 1286/2014 (PRIIP) oder keine wesentliche Anlegerinformation (KID) zur erstellen ist. Öffentliche Angebote von Wertpapieren bis zu einem Gesamtgegenwert von weniger als 100 000 Euro sind prospekt- und WIB-frei, bei einem Gesamtgegenwert von über 8 Millionen Euro besteht jedenfalls Prospektpflicht. Um nicht qualifizierte Anleger zusätzlich zu schützen, sollen prospektfreie Angebote zwischen 1 Million Euro und 8 Millionen Euro ausschließlich per Anlageberatung oder -vermittlung über ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen unter Prüfung der Einhaltung der vorgeschriebenen Einzelanlageschwellen (§ 3c WpPG) vermittelt werden. Möchten Emittenten in Deutschland für grenzüberschreitende Angebote von dem europäischen Wertpapierprospektpass profitieren, müssen sie nach der Wertpapierprospektverordnung bereits ab 1 Million Euro einen Prospekt erstellen und billigen lassen, der dann in andere Mitgliedstaaten notifiziert werden kann. Für CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zu-

gelassen sind, besteht jedoch weiterhin keine Pflicht zur Prospektveröffentlichung und neu auch keine Pflicht zur WIB-erstellung, wenn der Gesamtgegenwert weniger als 5 Millionen Euro beträgt.

Auch Österreich hat von der Option Gebrauch gemacht, was sich aus dem österreichischen Kapitalmarktgesetz (KMG; BGBl Nr. 625/1991; konsolidierte Fassung vom 27. 08.2018; letzte Änderung gemäss BGBl. I Nr. 48/2018 vom 31.7.2018) ergibt. Demnach wird auf jegliche Prospektpflicht und Informationspflicht bei einem öffentlichen Angebot mit einem Gesamtgegenwert von unter 250 000 Euro verzichtet. Bei einem Gesamtgegenwert eines Angebotes von 250 000 Euro bis zu 2 Millionen Euro wird für Wertpapiere die Erstellung eines Informationsblatts (mit Kohärenzprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, Notar, etc.) im Sinne des in Österreich geltenden Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) vorgesehen. Zwischen 2 Millionen Euro und weniger als 5 Millionen Euro Gesamtgegenwert eines Wertpapierangebots besteht Prospektpflicht nach dem KMG für Wertpapierangebote im Inland. Optional besteht ab einem Gesamtgegenwert von 1 Million Euro für grenzüberschreitende Angebote in andere EWR-Mitgliedstaaten Prospektpflicht gemäss den Vorgaben der Wertpapierprospektverordnung.

b) Art. 3 Abs. 2 der Wertpapierprospektverordnung:

Unbeschadet der Möglichkeit einen Prospekt auf freiwilliger Basis zu erstellen, können Mitgliedstaaten öffentliche Angebote von Wertpapieren von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach Art. 3 Abs. 1 der Wertpapierprospektverordnung ausnehmen, wenn diese Angebote nicht grenzüberschreitend im Wege der Notifizierung angeboten werden und der Gesamtgegenwert solcher öffentlicher Angebote im EWR über einen Zeitraum von 12 Monaten 8 Millionen Euro nicht überschreitet. Mitgliedstaaten haben der EU-Kommission und der ESMA mitzuteilen ob und auf welche Weise sie von der Option Gebrauch machen und welchen Gegenwert sie als Obergrenze festsetzen, unterhalb deren die Aus-

nahme für Angebote im Mitgliedstaat gilt. Soweit Änderungen der nationalen Regelung vorgenommen werden, besteht ebenfalls Informationspflicht gegenüber der EU-Kommission und ESMA.

Die Gesetzesvorlage sieht in Art. 3 eine uneingeschränkte Ausübung dieser Option bis zu einem Gesamtgegenwert des öffentlichen Angebots an Wertpapieren von 8 Millionen Euro innerhalb von 12 Monaten vor. Damit eröffnet sich eine Erleichterung sowohl für gewisse bereits jetzt nur in Liechtenstein angebotene Wertpapiere als auch im Hinblick auf die Digitalisierung des Finanzdienstleistungsbereichs und kann dies die Attraktivität des Platzes, im Fall, dass sich ein Angebot nur auf Liechtenstein beschränken soll, weiter stärken. Die Anzahl der ausschliesslich in Liechtenstein angebotenen Wertpapiere war in den vergangenen Jahren jedoch sehr gering. Die künftige Entwicklung bleibt abzuwarten. Die allermeisten von der FMA gebilligten Wertpapierprospekte werden regelmässig in die EWR-Mitgliedstaaten notifiziert oder sind zudem zum Angebot in der Schweiz vorgesehen. Auch hier wird dem Grundsatz einer Minimalumsetzung Rechnung getragen.

Der deutsche Gesetzgeber hat ebenfalls von dieser Option Gebrauch gemacht und die gesetzliche Obergrenze für die Prospektfreiheit für öffentliche Angebote von Wertpapieren bei einem Gesamtgegenwert von 8 Millionen Euro festgelegt, allerdings werden die oben erwähnten Anlegerschutzbestimmungen vorgesehen (WIB und Vermittlungsvorschriften bei nicht qualifizierten Anlegern). In Österreich liegt die Obergrenze für die Prospektpflicht hingegen, wie schon bisher unter den Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie und wie oben ausgeführt bei 5 Millionen Euro.

c) Art. 7 Abs. 7 Unterabs. 2 der Wertpapierprospektverordnung:

Sofern die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP) Anwendung findet, kann ein Mitgliedstaat, der als Herkunftsmitgliedstaat im Sinne der Wertpapierprospektverordnung handelt, verlangen, dass Emittenten, Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen in den durch seine zuständige Behörde gebilligten Prospekten die in Art. 7 Abs. 7 der Wertpapierprospektverordnung genannten Inhalte durch die in Art. 8 Abs. 3 Bst. c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzen.

Von diesem Wahlrecht, einen verpflichtenden Ersatz der Prospektzusammenfassung durch das PRIIP-Basisinformationsblatt im Rahmen des Billigungsprozesses vorzusehen, wird in der Gesetzesvorlage kein Gebrauch gemacht. Es soll den Emittenten, Anbietern oder den die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen überlassen bleiben, ein PRIIP-Basisinformationsblatt zu erstellen. Eine Verpflichtung könnte gegebenenfalls zu einem unnötigen Mehraufwand führen und es erscheint sinnvoller abzuwarten, welche Praxis sich künftig durchsetzen wird.

d) Art. 31 Abs. 2 der Wertpapierprospektverordnung:

Es steht den EWR-Mitgliedstaaten frei, den zuständigen Behörden zu gestatten, die Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Veröffentlichung der gebilligten Prospekte und der dazugehörigen Dokumente an Dritte unter bestimmten Voraussetzungen zu delegieren.

In Art. 9 Abs. 2 wird von dieser Option Gebrauch gemacht und der FMA zumindest das Delegationsrecht eingeräumt. Derzeit ist die FMA aufgrund der geringen Anzahl von Prospekten jedenfalls in der Lage die Veröffentlichung zu veranlassen, doch könnte sich im Zuge der weiteren Entwicklungen einmal die Gelegenheit ergeben, dass ein Outsourcing an einen geeigneten Dienstleister interessant

wird, auch wenn die FMA die Letztverantwortung für die gesetzmässige Ausführung der übertragenen Aufgaben trägt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz

Zu Art. 1

Der Zweck des Gesetzes liegt in der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1129 (Wertpapierprospektverordnung), der in Liechtenstein mit Übernahme in das EWR-Abkommen direkte Wirkung zukommt.

In Abs. 2 erfolgt ein Hinweis darauf, wo die jeweils gültige Fassung des in Abs. 1 genannten Rechtsakts sowie die darauf beruhenden sogenannten Level II-Rechtsakte der EU-Kommission publiziert sind. Damit soll der Rechtsanwender darauf aufmerksam gemacht werden, dass Änderungen des in Abs. 1 genannten Stammrechtsaktes durch den Europäischen Gesetzgeber jederzeit möglich sind, ohne dass es einer Änderung des Durchführungsgesetzes bedarf. Eine Änderung des Durchführungsgesetzes wird nur in dem Fall erforderlich, wenn mit dem europäischen Änderungsrechtsakt Bestimmungen des Stammrechtsaktes abgeändert werden, die auch Regelungsgegenstand im Durchführungsgesetz sind. Unberührt bleibt hingegen die allfällige Pflicht zur parlamentarischen Genehmigung nach Art. 103 EWR-Abkommen im Hinblick auf Abänderungsrechtsakte.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt die Geschlechtsneutralität der in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Art. 3

Gemäss dieser Bestimmung wird vom Optionsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Wertpapierprospektverordnung Gebrauch gemacht. Damit wird den Emittenten, die ihre

Wertpapiere nicht grenzüberschreitend öffentlich anbieten wollen, mehr Flexibilität und Erleichterung eingeräumt. Die Kosten für die Erstellung eines Wertpapierprospekts sollten stets in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Emissionserlös stehen. Aufgrund der Kleinheit des liechtensteinischen Finanz- bzw. Wertpapiermarktes ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass es eine Vielzahl von solchen öffentlichen Angeboten an Wertpapieren in und für Liechtenstein geben wird. Nach den bisherigen Erfahrungen handelt es sich bei einem öffentlichen Angebot mit einem Gesamtgegenwert von unter 8 Millionen Euro noch immer um eine Kleinemission, sodass die Balance zwischen Anlegerschutz und KMU-Förderung noch gegeben ist. Aufgrund des fehlenden Retailmarktes in Liechtenstein ist zudem auch kein spezieller Anlegerschutz gefordert.

Zu Art. 4

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 11 der Wertpapierprospektverordnung, welcher die Mindestanforderungen an die Haftung für die Richtigkeit der in einem Prospekt und Nachträgen dazu enthaltenen Angaben vorgibt. Gemäss Art. 49 Abs. 3 der Wertpapierprospektverordnung bleibt die konkrete Ausgestaltung dieser Bestimmung dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten, da es sich letztlich um eine nicht harmonisierte zivilrechtliche Sachlage handelt.

Abs. 1 übernimmt den zweiten Satz aus Art. 11 Abs. 1 der Wertpapierprospektverordnung und dient der Transparenz gegenüber den Investoren.

Abs. 2 konkretisiert die verantwortlichen Personen gemäss Art. 11 Abs. 1 erster Satz der Wertpapierprospektverordnung.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 1 der Wertpapierprospektverordnung und orientiert sich am bisherigen Art. 38 Abs. 2 WPPG. Auch Abs. 4 wird entsprechend dem bislang geltenden Art. 38 Abs. 3 WPPG aufgenommen.

Abs. 5 hingegen dient der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 2 der Wertpapierprospektverordnung und Abs. 6 dieser Bestimmung implementiert Art. 11 Abs. 3 der Wertpapierprospektverordnung.

Zu Art. 5

Diese Regelung wird analog des bislang geltenden Art. 39 WPPG aufgenommen und legt eine Solidarhaftung fest.

Zu Art. 6

In dieser Bestimmung wird als Gerichtsstand in Bezug auf Haftungsstreitigkeiten in Liechtenstein das Landgericht Vaduz festgelegt.

Zu Art. 7

Die Verjährungsfrist wird entsprechend den Vorgaben des bisherigen Art. 49 WPPG festgelegt.

Zu Art. 8

In dieser Bestimmung wird eine Beschränkung der Haftung der FMA bei fehlerhaften Aufsichtsmaßnahmen oder Untätigkeit vorgesehen. Dies entspricht dem bisher geltenden Art. 30a WPPG. Damit wird auch Art. 20 Abs. 9 der Wertpapierprospektverordnung umgesetzt, der vorgibt, dass die FMA lediglich für die Billigung von Prospekten, also für ihren Aufsichtsbereich, Haftung zu übernehmen hat.

Zu Art. 9

In dieser Bestimmung wird nach Art. 31 der Wertpapierprospektverordnung die FMA als zuständige Behörde für den Vollzug der Wertpapierprospektverordnung und dieses Durchführungsgesetzes bestimmt. Von dem in Art. 31 Abs. 2 der Wertpapierprospektverordnung vorgesehenen Optionsrecht, dass der FMA gestattet wird, die Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Veröffentlichung der gebilligten Prospekte und der zugehörigen Dokumente an Dritte zu

delegieren, wird in Abs. 2 Gebrauch gemacht. Dafür besteht zwar kein unmittelbarer Anlass, aber es wird der FMA eine künftige Delegationsmöglichkeit eingeräumt, von der sie Gebrauch machen kann, aber nicht muss.

Zu Art. 10

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 32 der Wertpapierprospektverordnung und räumt der FMA einen umfassenden Katalog an Befugnissen ein, um eine effektive Aufsicht zu gewährleisten. Insgesamt werden die Aufsichtsbefugnisse der FMA durch diese Bestimmung gestärkt.

In Abs. 1 wird die allgemeine Aufsichtspflicht der FMA festgelegt und vorgesehen, dass sie ihre Aufgaben und Befugnisse auch in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden oder durch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wahrnehmen kann. Damit wird insbesondere Art. 32 Abs. 2 der Wertpapierprospektverordnung umgesetzt.

Abs. 2 enthält entsprechend den Mindestvorgaben des Art. 32 Abs. 1 der Wertpapierprospektverordnung eine nicht abschliessende Liste von Befugnissen der FMA, die sich insbesondere auf Informationsrechte und andere Verwaltungsmassnahmen, wie Aussetzung bzw. Untersagung eines öffentlichen Angebots oder einer Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder Untersagung von Werbung oder Verweigerung einer Billigung beziehen, soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Damit ist, wie bereits unter Punkt 1.2.4 ausgeführt, eine gewisse Erweiterung der bisherigen FMA-Befugnisse verbunden.

Zu Art. 11

Diese Bestimmung entspricht der analogen Regelung in allen anderen Finanzmarktgesetzen und regelt die Rechtsmittel, die den betroffenen Parteien gegen eine Entscheidung der FMA zur Verfügung stehen.

Zu Art. 12

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 38 der Wertpapierprospektverordnung und stellt wie in den meisten Finanzmarktgesetzen und wie bisher im WPPG sowohl strafrechtliche Vergehen als auch Verwaltungsübertretungen unter Strafe. Nach Art. 38 Abs. 1 der Wertpapierprospektverordnung bleibt es den Mitgliedstaaten vorbehalten strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Die Regelungen sind der ESMA entsprechend bekannt zu geben.

In Abs. 1 werden einige Tatbestände als strafrechtliche Vergehen eingestuft. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Tatbestände bei welchen es sich um Verletzungen der Prospektpflicht bzw. der Pflicht zur Veröffentlichung von Prospekten bzw. um Verletzung der Transparenzpflichten gegenüber den Anlegern handelt. Damit wird Art. 38 Abs. 1 Bst. a im Hinblick auf Pflichtverletzungen betreffend die Veröffentlichungspflicht von Prospekten nach Art. 3, die spätere Weiterveräußerung von Wertpapieren nach Art. 5, die Vorschriften zum Prospekt nach Art. 6, die Vorschriften zum Basisprospekt nach Art. 8 und die Vorschriften zum EU-Wachstumsprospekt nach Art. 15 Abs. 1 der Wertpapierprospektverordnung umgesetzt.

In Abs. 2 werden alle Übertretungen, die von der FMA verwaltungsrechtlich sanktioniert werden, aufgelistet. Dabei handelt es sich um die Umsetzung von Art. 38 Abs. 1 Bst. a im Hinblick auf Pflichtverletzungen betreffend die Prospektzusammenfassung nach Art. 7, das einheitliche Registrierungsformular nach Art. 9, den mehrgliedrigen Prospekt nach Art. 10, die Prospekthaftung nach Art. 11 Abs. 1 u. 3, die vereinfachte Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen nach Art. 14 Abs. 1 u. 2, die Beurteilung der Risikofaktoren nach Art. 16 Abs. 1 bis 3, die Nennung des endgültigen Emissionskurses und des endgültigen Emissionsvolumens der Wertpapiere nach Art. 17, die Einhaltung der Bedingungen für die Nichtaufnahme von Informationen nach Art. 18, die Aufnahme von Informatio-

nen mittels Verweis nach Art. 19 Abs. 1 bis 3, die unrechtmässige Veröffentlichung des Prospekts nach Art. 20 Abs. 1, die Veröffentlichung des Prospekts nach Art. 21 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 bis 11, die Werbung nach Art. 22 Abs. 2 bis 5, die Nachträge zum Prospekt nach Art. 23 Abs. 1 bis 3 und 5, die Sprachenregelung nach Art. 27 und mangelnde Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde nach Art. 38 Abs. 1 Bst. b der Wertpapierprospektverordnung.

In Abs. 3 und 4 wird entsprechend den Vorgaben in Art. 38 Abs. 2 Bst. c bis e die Strafhöhe für natürliche und juristische Personen festgelegt. Die Strafhöhe entspricht dem Grundsatz einer Minimalumsetzung der europarechtlichen Vorgaben.

Die Abs. 5 bis 7 entsprechen den analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

Zu Art. 13

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 38 Abs. 2 der Wertpapierprospektverordnung und regelt die sanktionsrechtlichen Massnahmen der FMA, die zu den üblichen Aufsichtsbefugnissen ergänzend hinzukommen. Gemäss Bst. b kann die FMA gegenüber der verantwortlichen Person mit Verfügung anordnen, das den Verstoss darstellende Verhalten einzustellen. Damit wäre es möglich, dass die FMA z. B. irreführende Werbung per Verwaltungsmassnahme untersagen kann. Daneben bleibt die Befugnis der FMA nach Art. 10 der Gesetzesvorlage, einerseits Werbung, andererseits das öffentliche Angebot und auch den Handel über Börsen auszusetzen bzw. zu untersagen, unberührt.

Zu Art. 14

In Umsetzung des Art. 39 der Wertpapierprospektverordnung wird in dieser Bestimmung die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch die FMA und der

Verhängung von Strafen und Bussen durch das Landgericht und die FMA unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und des Effizienzgebotes geregelt.

Zu Art. 15

Diese Bestimmung entspricht analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen und regelt die Verantwortlichkeit bei juristischen Personen.

Zu Art. 16

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine übliche Regelung im Bereich der Strafbestimmungen. Sie dient der Rechtssicherheit und der Transparenz im Hinblick auf die Vorteilsabschöpfung.

Zu Art. 17

Die Bestimmung setzt in Abs. 1 den Art. 42 Abs. 1 und 2 und in Abs. 2 den Art. 42 Abs. 4 der Wertpapierprospektverordnung über die Möglichkeit der Veröffentlichung von Sanktionen um. In Abs. 3 wird schliesslich Art. 43 der Wertpapierprospektverordnung, der eine Informationspflicht der FMA gegenüber ESMA über die verhängten Sanktionen vorsieht, umgesetzt.

Zu Art. 18

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 41 der Wertpapierprospektverordnung und entspricht analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

Zu Art. 19

Diese Regelung wird aufgenommen um sicherzustellen, dass, soweit aufsichtsrechtlichen Meldepflichten nachgekommen wird, ein Straf- und Haftungsausschluss statuiert ist.

Zu Art. 20

Es wird geregelt, dass sich die von der FMA festgelegten Gebühren und Abgaben nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes richten.

Zu Art. 21

In Analogie zu Art. 46 Abs. 3 der Wertpapierprospektverordnung wird eine Übergangsregelung für Prospekte, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesvorlage nach dem bisherigen WPPG gebilligt wurden, aufgenommen.

Zu Art. 22

Analog zur Wertpapierprospektverordnung, die in Art. 46 die Richtlinie 2003/71/EG aufhebt, wird national das bisher geltende WPPG aufgehoben.

Zu Art. 23

Das Gesetz soll zeitgleich mit der vollen Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2017/1129 am 21. Juli 2019 in Kraft treten.

4.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz**Zu Art. 5**

In Art. 5 Abs. 1 Bst. g wird eine formelle Korrektur im Hinblick auf die gegenständliche Totalrevision des WPPG vorgenommen.

In Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 3 werden neu die Gebührentatbestände geregelt.

4.3 AIFMG und OffG

In den relevanten Bestimmungen werden die Verweise an die neue Rechtslage angepasst. Dabei wird festgehalten, dass dabei auch der Terminus „Wertpapierprospektrecht“ eingeführt wird, der die Wertpapierprospektverordnung, das Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz sowie die auf Grundlage der Wertpa-

pierprospektverordnung von der EU-Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakte umfasst, die alle nebeneinander Anwendung finden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz

Gesetz

vom

**zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1129 über den
Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder
bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu
veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG
(Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz; WPP-DG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung

zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. Nr. L 168, vom 30.06.2017, S. 12).

2) Die jeweils geltende Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschrift ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts

Öffentliche Angebote von Wertpapieren sind von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ausgenommen, sofern:

- a) diese Angebote nicht der Notifizierung nach Art. 25 der Verordnung (EU) 2017/1129 unterliegen; und
- b) der Gesamtgegenwert eines solchen Angebots im EWR über einen Zeitraum von zwölf Monaten 8 000 000 Euro nicht überschreitet.

II.

Haftung

Art. 4

Prospekthaftung

1) Die für den Prospekt und Nachträge dazu verantwortlichen Personen sind im Prospekt eindeutig unter Angabe ihres Namens und ihrer Funktion – bei juristischen Personen ihres Namens und ihres Sitzes – zu benennen. Der Prospekt muss Erklärungen der betreffenden Personen enthalten, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

2) Verantwortliche Personen sind je nach Fall zumindest der Emittent oder dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan, der Anbieter, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person oder der Garantiegeber. Sie haften jedem Anleger für den Schaden, welcher diesem entstanden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft.

3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Personen haften auch für ihre Hilfspersonen sowie für die von ihnen beauftragten Personen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben.

4) Die Haftung kann im Voraus zum Nachteil von Anlegern weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

5) Für Angaben in der Zusammenfassung nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder in der speziellen Zusammenfassung eines EU-

Wachstumsprospekts nach Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 samt etwaiger Übersetzungen wird nicht gehaftet, es sei denn:

- a) die Zusammenfassung ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich; oder
- b) sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

6) Für Angaben in einem Registrierungsformular oder in einem einheitlichen Registrierungsformular wird nur gehaftet, wenn diese Formulare als Bestandteil eines gebilligten Prospekts verwendet werden. Dies gilt unbeschadet der Art. 4 und 5 der Richtlinie 2004/109/EG wenn die nach diesen Artikeln offenzulegenden Informationen in einem einheitlichen Registrierungsformular enthalten sind.

Art. 5

Solidarität und Rückgriff

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 6

Gerichtsstand

Für Klagen der Anleger aus dem Rechtsverhältnis mit einem inländischen Emittenten, dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan, der Anbieter, einer die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person oder einem Garantiegeber oder für Klagen eines inländischen Anlegers aus

einem Rechtsverhältnis mit einem ausländischen Emittenten oder Anbieter, der einen Prospekt im Inland öffentlich anbietet, ist das Landgericht zuständig.

Art. 7

Verjährung

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in einem Jahr von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Art. 8

Haftung der FMA

Die zivilrechtliche Haftung der FMA richtet sich nach Art. 21 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

III.

Aufsicht

Art. 9

Zuständig Behörde

1) Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 und nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2017/1129 und diesem Gesetz wahr.

2) Die FMA kann mit Beschluss die Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Veröffentlichung der gebilligten Prospekte und der zugehörigen Dokumente an Dritte übertragen, in dem festgelegt wird:

- a) die zu übertragenden Aufgaben und unter welchen Bedingungen diese auszuführen sind;
- b) eine Klausel, die den jeweiligen Dritten dazu verpflichtet, aufgrund seines Handelns und durch seine Organisationsstruktur zu gewährleisten, dass Interessenskonflikte vermieden werden und Informationen, die sie bei der Ausführung der delegierten Aufgaben erhalten, nicht missbräuchlich oder wettbewerbswidrig verwendet werden; und
- c) alle Vereinbarungen zwischen der FMA und Dritten, denen Aufgaben übertragen werden.

3) Die Übertragung von Aufgaben lässt die Verantwortung der FMA für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/1129 und dieses Gesetzes und für die Billigung der Prospekte unberührt.

Art. 10

Befugnisse der FMA

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1129 und dieses Gesetzes. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von Emittenten, Anbietern oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Prospekt zu verlangen, wenn der Anlegerschutz dies gebietet;
- b) von Emittenten, Anbietern oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen sowie von Personen, die diese kontrollieren oder von diesen kontrolliert werden, die Vorlage der für den Vollzug notwendigen Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- c) von den Abschlussprüfern und Führungskräften des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person sowie von den Finanzintermediären, die mit der Platzierung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren oder der Beantragung der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beauftragt sind, die Vorlage der für den Vollzug notwendigen Informationen zu verlangen;
- d) ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 oder dieses Gesetz verstossen wurde;
- e) die Werbung für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage zu untersagen oder auszusetzen oder zu verlangen, dass Emittenten, Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen oder die einschlägigen Finanzintermediäre die Werbung unterlassen oder für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage aussetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 oder dieses Gesetz verstossen wurde;

- f) ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 oder dieses Gesetz verstossen wurde, oder ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen diese Rechtsakte verstossen würde;
- g) den Handel an einem geregelten Markt, an einem MTF oder einem OTF für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten, MTF oder OTF die Aussetzung des Handels an einem geregelten Markt oder an einem MTF für höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage zu verlangen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 oder dieses Gesetz verstossen wurde;
- h) den Handel an einem geregelten Markt, an einem MTF oder einem OTF zu untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 oder dieses Gesetz verstossen wurde;
- i) den Umstand bekannt zu machen, dass ein Emittent, ein Anbieter oder eine die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommt;
- k) die Prüfung eines zur Billigung vorgelegten Prospekts auszusetzen oder ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auszusetzen oder einzuschränken, wenn die FMA ihre Befugnis zur Verhängung von Verboten oder Beschränkungen nach Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wahrnimmt, solange dieses Verbot oder die Beschränkungen gelten;
- l) die Billigung eines von einem bestimmten Emittenten, Anbieter oder einer die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person erstellten Prospekt während höchstens fünf Jahren zu verweigern,

wenn dieser Emittent, Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person wiederholt und schwerwiegend gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 oder dieses Gesetz verstossen haben;

- m) zur Gewährleistung des Anlegerschutzes oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Bewertung der öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere beeinflussen können, bekannt zu machen oder vom Emittenten die Bekanntgabe dieser Informationen zu verlangen;
- n) den Handel der Wertpapiere auszusetzen oder von dem betreffenden geregelten Markt, MTF oder OTF die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Handel angesichts der Lage des Emittenten den Anlegerinteressen abträglich wäre;
- o) Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort an anderen Standorten als den privaten Wohnräumen natürliche Personen durchzuführen und zu jenem Zweck Zugang zu Räumlichkeiten zu erhalten, um Unterlagen und Daten gleich welcher Form einzusehen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass in Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Überprüfung oder Ermittlung Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die als Nachweise für einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 oder dieses Gesetz dienen können.

3) Wenn die FMA die Billigung eines Prospekts nach Abs. 2 Bst. I verweigert, teilt sie dies der ESMA mit.

Art. 11

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

IV.

Strafbestimmungen

Art. 12

Vergehen und Verwaltungsübertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft wer:

- a) gegen Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem er ein Wertpapier ohne vorherige Veröffentlichung eines Prospekts im EWR anbietet;
- b) gegen Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem er als Finanzintermediär bei einer späteren Weiterveräußerung oder Platzierung von Wertpapieren, soweit keine Ausnahme vorliegt, keinen Prospekt veröffentlicht;
- c) gegen Art. 6, Art. 8 oder Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem ein Prospekt, Basisprospekt oder EWR-Wachstums-

prospekt nicht die erforderlichen Informationen enthält, die für den Anleger wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil bilden zu können.

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer:

- a) gegen Art. 7 Abs. 1 bis 11 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem die Prospektzusammenfassung nicht die vorgeschriebenen Basisinformationen enthält oder die Basisinformationen nicht die formellen oder materiellen Anforderungen erfüllen;
- b) gegen Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem ein einheitliches Registrierungsformular nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht wird;
- c) gegen Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst:
 - 1. indem, soweit ein Registrierungsformular oder ein einheitliches Registrierungsformular bereits von der FMA gebilligt wurde, eine Wertpapierbeschreibung und gegebenenfalls eine Zusammenfassung nicht erstellt und diese nicht zur Billigung der FMA vorgelegt werden;
 - 2. ein Nachtrag zum Registrierungsverfahren nicht der FMA zur neuerlichen Billigung vorgelegt wird;
 - 3. nach der Billigung das Registrierungsformular nicht veröffentlicht wird; oder
 - 4. indem keine Billigung der FMA für die gesamte Dokumentation beantragt wird, soweit ein einheitliches Registrierungsformular ohne vorherige Billigung der FMA verwendet wird;

- d) gegen Art. 11 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem keine Angaben zu den verantwortlichen Personen im Prospekt und allfälligen Nachträgen gemacht werden und das Registrierungsformular oder das einheitliche Registrierungsformular nicht als Bestandteil des gebilligten Prospekts verwendet wird;
- e) gegen Art. 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem unberechtigt ein vereinfachter Prospekt erstellt wird oder ein vereinfachter Prospekt die vorgeschriebenen Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthält;
- f) gegen Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem im Prospekt die zutreffenden Risikofaktoren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angegeben werden;
- g) gegen Art. 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem die Vorschriften zum endgültigen Emissionskurs und endgültigen Emissionsvolumen nicht rechtzeitig hinterlegt oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht werden;
- h) gegen Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem er ohne Genehmigung der FMA die Aufnahme von bestimmten Informationen unterlässt;
- i) gegen Art. 19 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem Informationen, die mittels Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise den Anlegern zugänglich gemacht werden;
- k) gegen Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem ein Prospekt vor seiner Billigung durch die FMA veröffentlicht wird;

- l) gegen Art. 21 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 bis 11 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem den Veröffentlichungspflichten nicht, nicht richtig oder unvollständig nachgekommen wird;
- m) gegen Art. 22 Abs. 2 bis 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem in der Werbung für ein Wertpapier unzulässige, falsche oder irreführende Angaben gemacht werden oder die Angabe der erforderlichen Informationen unterlassen wird;
- n) gegen Art. 23 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem ein Nachtrag zum Prospekt nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder unvollständig veröffentlicht wird;
- o) gegen Art. 27 der Verordnung (EU) 2017/1129 verstösst, indem der Prospekt nicht in einer von der FMA anerkannten oder in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt wird;
- p) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungs- oder Überprüfungsverfahren nicht mit der FMA zusammenarbeitet oder einem Ersuchen der FMA nicht nachkommt.

3) Die Busse nach Abs. 2 beträgt:

- a) bei natürlichen Personen bis zu 700 000 Euro oder bis zum zweifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt;
- b) bei juristischen Personen bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 3% ihres jährlichen Gesamtumsatzes, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist oder bis zum zweifachen des durch den Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt.

4) Wenn es sich bei der in Abs. 3 Bst. b genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.

5) Die FMA hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

6) Für Übertretungen, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 6

wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

8) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

9) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 13

Verwaltungsmassnahmen

Die FMA kann im Falle von Verstössen nach Art. 12 Abs. 1 und 2 Bst. a bis p unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 10 folgende Massnahmen ergreifen:

- a) die Veröffentlichung der verantwortlichen natürlichen Person oder Rechtspersönlichkeit und der Art des Verstosses nach Art. 17;
- b) Anordnung an die für den Verstoss verantwortliche natürliche Person oder Rechtspersönlichkeit, die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen.

Art. 14

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 12 sowie von Verwaltungsmassnahmen nach Art. 13 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:

1. dessen Schwere und Dauer;
2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
4. mögliche Auswirkungen auf die Interessen der Kleinanleger;
- b) in Bezug auf die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
 1. den Grad an Verantwortung;
 2. die Finanzkraft;
 3. die Kooperationsbereitschaft mit den zuständigen Behörden;
 4. frühere Verstöße;
6. die Massnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich Verstöße wiederholen.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 15

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv-, Anlage-Kommandit- oder Anlage-Kommanditärengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Bussen und Kosten.

Art. 16

Vorteilsabschöpfung

1) Wird eine Übertretung nach Art. 12 Abs. 2 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die FMA die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

5) Der Verfall bei Vergehen nach Art. 12 Abs. 1 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 17

Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen

1) Die FMA veröffentlicht rechtskräftige Entscheidungen über verhängte Strafen und Verwaltungsmassnahmen wegen Verstössen nach Art. 12 und 13 unverzüglich auf ihrer Internetseite, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Sie kann die Veröffentlichung von

Entscheidungen aufschieben, diese Entscheidungen in anonymisierter Form veröffentlichen oder, soweit eine Aufschiebung oder Anonymisierung nicht ausreicht, auf eine Veröffentlichung verzichten, wenn die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten zufolge einer einzelfallbezogenen Verhältnismässigkeitsprüfung:

- a) laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde; oder
- b) bei Verwaltungsmassnahmen, die als geringfügig angesehen werden, unverhältnismässig wäre.

2) Die FMA hat die Veröffentlichung nach Abs. 1 mindestens fünf Jahre auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen. Die in der Veröffentlichung enthaltenen personenbezogenen Daten werden nur so lange auf der Internetseite geführt, wie dies nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zulässig ist.

3) Die FMA übermittelt der ESMA jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle nach Art. 12 und 13 verhängten Strafen und Verwaltungsmassnahmen, ausgenommen sind Massnahmen mit Ermittlungscharakter.

Art. 18

Meldung von Gesetzesverstössen

1) Emittenten, Anbieter oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Personen haben nach Massgabe von Art. 41 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 angemessene Verfahren einzurichten, über die ihre Angestellten tatsächliche oder mögliche Verstösse gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1129 intern melden können.

2) Die FMA hat nach Massgabe von Art. 41 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 über ein wirksames Meldesystem zu verfügen, um die Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstösse gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 zu ermöglichen.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 19

Straf- und Haftungsausschluss

Personen, die Informationen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1129 an die FMA melden, sind von jeder zivil- und strafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn sich herausstellt, dass die Meldungen nicht gerechtfertigt waren und sie nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Art. 20

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

V.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Übergangsregelungen

Prospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebilligt wurden, unterliegen bis zum Ablauf der Gültigkeit oder

während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, je nachdem, was zuerst eintritt, weiterhin den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes.

Art. 22

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wertpapierprospektgesetz vom 23. Mai 2007 (WPPG), LGBI. 2007 Nr. 196, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 21. Juli 2019 in Kraft.

6.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. g

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- g) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt (WPP-Durchführungsgesetz; WPP-DG);

Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 3**C. Alternative Investmentfonds, AIFM, Risikomanager, Administratoren,
Vertriebsträger, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,
Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte**

3. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 und dem Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz betragen für die:
 - a) Billigung und Hinterlegung eines Prospekts bzw. Prospektnachtrags: bestehend aus einem Dokument: 5 000 Franken; bestehend aus mehreren Einzeldokumenten: 5 000 Franken; Nachtrag: 500 Franken;
 - b) Billigung und Hinterlegung eines Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen: Basisprospekt: 5 000 Franken; endgültige Bedingungen: 200 Franken;
 - c) Billigung und Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars für Daueremittenten: 3 500 Franken; nur Hinterlegung: 200 Franken;
 - d) Billigung und Hinterlegung einer Wertpapierbeschreibung und einer Zusammenfassung: 1 500 Franken bzw. eines Nachtrages zum Registrierungsformular: 200 Franken;
 - e) Billigung und Hinterlegung eines vereinfachten Prospekts: 3 000 Franken;
 - f) Billigung und Hinterlegung eines EWR-Wachstumsprospekts: 3 000 Franken;
 - g) Genehmigung der Nichtaufnahme von Informationen: 200 Franken.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Wertpapierprospekt-
Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

6.3 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds; AIFMG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17 Abs. 5 Bst. a Ziff. 1

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Anforderungen an die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung:
 - 1. des Prospekts nach Abs. 4 Bst. b; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wertpapierprospektrechts;

Art. 22 Abs. 5 Bst. b Ziff.1

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- b) die Anforderungen an die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung:
 - 1. des Prospekts nach Abs. 4 Bst. b; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wertpapierprospektrechts;

Art. 105 Abs. 3

3) Sofern der AIF einen Prospekt nach Wertpapierprospektrecht erstellen muss, sind die in den Abs. 1 und 2 aufgeführten Informationen, die nicht im Prospekt enthalten sind, gesondert oder ergänzend in dem Prospekt offenzulegen.

Art. 160 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

1) Die Prüfung eingereicherter Prospekte und Anlegerinformationen nach Art. 17 Abs. 4 Bst. b und Art. 22 Abs. 4 Bst. b durch die FMA beschränkt sich darauf, dass:

- b) der Inhalt mit den Mindestanforderungen nach dem Wertpapierprospektrecht für AIF des geschlossenen Typs, deren Anteile Wertpapiere sind, oder in den anderen Fällen den von der Regierung mit Verordnung festgelegten Mindestanforderungen in formeller Hinsicht übereinstimmt;

2) Soweit die Reihenfolge der Darstellung von der in der Verordnung bestimmten Reihenfolge abweicht oder andere Gliederungspunkte aufführt, hat der AIFM eine Übersicht einzureichen, aus der die Übereinstimmung mit den

Anforderungen des Wertpapierprospekts oder den von der Regierung mit Verordnung festgelegten Mindestanforderungen hervorgeht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Wertpapierprospekt-
Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

6.4 Offenlegungsgesetz; OffG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen
betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBl.
2008 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 1 zweiter Gedankenstrich

1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

k) "Herkunftsmitgliedstaat":

1. im Falle eines Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1 000 Euro bzw. dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, oder von Aktien:

- mit Sitz in einem Drittstaat der Mitgliedstaat nach Art. 2 Bst. m Ziff. iii der Verordnung (EU) 2017/1129;

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

Ausnahmen

1) Von der Pflicht zur Veröffentlichung und Sicherstellung des Zugangs zu Berichten und Mitteilungen nach Art. 4, 5 und 6 sind ausgenommen:

- b) Emittenten, die ausschliesslich Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder mit dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung begeben haben, vorausgesetzt, dass kein Prospekt nach dem Wertpapierprospektrecht bzw. nach den entsprechenden Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates veröffentlicht wurde. Für ausstehende Schuldtitel, die bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt im EWR zugelassen wurden, gilt eine Mindeststückelung von 50 000 Euro oder mit dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

2) Von der Pflicht zur Veröffentlichung und Sicherstellung des Zugangs zu Halbjahresfinanzberichten nach Art. 5 sind ausgenommen:

- b) Emittenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2017/1129 bereits existierten und die ausschliesslich Schuldtitel auf einem geregelten Markt begeben, die vom Herkunftsmitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unbedingt und unwiderruflich garantiert werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.